

## Leistungsreglement

Die Verwaltung der Genossenschaft EVK, gestützt auf Art. 2 und 18 der Gesellschaftsstatuten vom 16. September 2022, beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt Voraussetzungen, Art und Höhe der durch die Genossenschaft gestützt auf Art. 2 der Statuten zu erbringenden Leistungen. Gleichzeitig regelt es die Formalitäten der Gesuchseinreichung und –behandlung.

#### Art. 2 Rechtsanspruch

Förderungstätigkeiten durch die Genossenschaft erfolgen ausschliesslich in rein privaten Bereichen und in Bereichen, in welchen keine exklusive Zuständigkeit der öffentlichen Gemeinwesen gegeben ist, nicht aber in typischerweise den Staats- bzw. Gemeindeaufgaben vorbehaltenen Bereichen. Den Leistungsempfängern der Genossenschaft bzw. den Beitragsgesuchstellern stehen somit keine Rechtsansprüche auf Ausrichtung von Beiträgen gegenüber der Genossenschaft zu. Die positiven oder negativen Entscheide der Verwaltung über Beitragsgesuche sind endgültig und es bestehen keine Rechtsmittel.

#### Art. 3 Gleichbehandlung

Bei der Behandlung von Beitragsgesuchen sind die Grundsätze der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und der Willkürfreiheit (Art. 9 BV) weitmöglichst zu beachten. Da die Genossenschaft in privatrechtlichen Bereichen tätig ist, besteht indessen seitens der Leistungsempfänger und Beitragsgesuchsteller kein Rechtsanspruch auf rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung.

#### Art. 4 Beitragsperimeter

Die Genossenschaft erbringt ausschliesslich Leistungen an Leistungsempfänger mit Wohnsitz oder Sitz in den in Art. 2 der Statuten abschliessend aufgeführten Standortgemeinden.

### Art. 5 Leistungsperiode

Gemäss Art. 2 der Statuten kann die Genossenschaft Beiträge aus dem Vermögensertrag ausrichten. In Ausführung dieses Grundsatzes bestimmt die Verwaltung Leistungsperioden von je vier aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren. Die Genossenschaft weist über den Zeitraum einer solchen Leistungsperiode ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus. Es bedeutet dies, dass das Eigenkapital der Genossenschaft am Ende einer Leistungsperiode mindestens dem teuerungsbereinigten Eigenkapital der Genossenschaft per 31. Dezember 2011 entspricht.

### Art. 6 Qualitätssicherung

Die Verwaltung sichert systematisch die Qualität der Leistungen der Genossenschaft und stellt dabei eine haushälterische Mittelverwendung mit einem hohen Wirkungsgrad sicher. Sie führt periodisch Risikobeurteilungen durch.

### Art. 7 Jugend und KMU

Im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben und der Grundsätze des vorliegenden Reglementes fördert die Genossenschaft in besonderem Masse die Jugend und die kleinen und mittleren Unternehmungen.

## **II. Leistungsbereiche**

### Art. 8 Allgemein

Die Genossenschaft erbringt ihre Leistungen in folgenden Bereichen:

- a) Wirtschaft
- b) Freizeit, Sport und Kultur
- c) Gemeinnützigkeit
- d) Standortgemeinden
- e) Eigene Aktivitäten

### Art. 9 Beitragsanteile

Das sich aus Art. 2 der Statuten sowie aus Art. 5 des vorliegenden Reglementes ergebende, jährliche Volumen für Förderungsbeiträge wird durch die Verwaltung im Rahmen des jeweiligen Budgets auf die einzelnen Förderungsbereiche gemäss Art. 8 hievor aufgeteilt.

### Art. 10 Wirtschaft

Voraussetzungen, Beurteilungskriterien, Beitragshöhe, Beitragsform sowie Auszahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Formular „Richtlinien für Beiträge im Bereich Wirtschaftsförderung“, welches integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglementes bildet.

#### Art. 11 Freizeit, Sport und Kultur

Voraussetzungen, Beurteilungskriterien, Beitragshöhe, Beitragsform sowie Auszahlungsbedingungen ergeben sich aus den Formularen „Richtlinien für Beiträge im Bereich Freizeit, Sport und Kultur / Anlässe“ sowie „Richtlinien für Beiträge im Bereich Freizeit, Sport und Kultur / Infrastruktur“, welche integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglementes bilden.

#### Art. 12 Gemeinnützigkeit

Voraussetzungen, Beurteilungskriterien, Beitragshöhe, Beitragsform sowie Auszahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Formular „Richtlinien für Beiträge an Projekte und Anlässe von sozialen Institutionen“, welches integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglementes bildet.

#### Art. 13 Standortgemeinden

Die Genossenschaft erbringt jährlich wiederkehrende Beitragszahlungen an ihre Standortgemeinden. Das sich aus Art. 2 der Statuten sowie aus Art. 5 und Art. 9 des vorliegenden Reglementes ergebende jährliche Ausschüttungsvolumen wird gemäss den folgenden Kriterien auf die einzelnen Standortgemeinden aufgeteilt:

- a) Ein Teil des jährlichen Beitrages ist fest und beträgt Fr.6'000.00 pro Standortgemeinde (Sockelbetrag).
- b) Ein Teil des jährlichen Beitrages ist variabel und basiert auf der Einwohnerzahl der einzelnen Standortgemeinden. Die Zahl der Einwohner wird jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Falls das jährliche Ausschüttungsvolumen nicht mindestens den Sockelbetrag gemäss lit. a hievor deckt, wird es zu gleichen Teilen an die einzelnen Standortgemeinden ausgerichtet. Der variable Teil gemäss lit. b hievor kommt in diesem Falle nicht zur Anwendung. Falls sich Standortgemeinden fusionieren, wird für die fusionierte Gemeinde nur noch ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Der variable Beitrag richtet sich jedoch nach der Zahl der Einwohner der fusionierten Gemeinde.

Die Standortgemeinden sind gehalten, der Verwaltung jährlich einen Bericht über die Verwendung des Beitrages zu unterbreiten. Die Beitragsverwendung durch die Standorte-

meinden hat im Rahmen von Art. 4 der Statuten, insbesondere für kommunale Förderungsprojekte, zu erfolgen.

Auch seitens der Standortgemeinden besteht kein Rechtsanspruch auf die vorstehend definierten Ausschüttungen (vgl. auch Art. 2 hievon).

#### Art. 14 Eigene Aktivitäten

Die Verwaltung stellt sicher, dass periodisch die folgenden Anlässe durchgeführt werden:

- Genossenschafterversammlung alternierend in den „Standortgemeinden“ mit einem Rahmenprogramm
- Weitere Anlässe, teilweise auch mit regionaler Ausstrahlung (Konzert, Theater, Art Recycling usw.)

### **III. Gesuchsverfahren**

#### Art. 15 Gesuchseinreichung

Beitragsgesuche sind durch die Gesuchsteller elektronisch auf den zu diesem Zwecke auf der Homepage der Genossenschaft EVK zur Verfügung stehenden Gesuchsformularen einzureichen. Allfällige erforderliche Beilagen sind, wenn nicht in elektronischer Form verfügbar, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer per Post unter Verweis auf das elektronisch eingereichte Beitragsgesuch zuzustellen.

Mit der Gesuchseinreichung anerkennen die Gesuchsteller, dass der Entscheid der Verwaltung über das Beitragsgesuch endgültig ist und dass keine Rechtsmittel dagegen bestehen.

#### Art. 16 Gesuchsbehandlung

Auf Beitragsgesuche, die in Bereichen erfolgen, welche ausschliesslich öffentliche Aufgaben der Gemeinwesen beinhalten, wird nicht eingetreten.

Beitragsgesuche, die offensichtlich nicht bewilligungsfähig sind oder in unzumutbarer Form eingereicht werden, können durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer direkt zurückgewiesen werden.

Im Weiteren erfolgen die Entscheide über die Beitragsgesuche nach erfolgter Vorbereitung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer entsprechend den Bestimmungen im Organisationsreglement durch die Verwaltung. Für die Beschlussfassung gilt Art. 17 der Statuten.

### Art. 17 Vollzug und Reporting

Die Auszahlung der durch die Verwaltung zugesprochenen Beiträge erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Diese oder dieser ist dafür besorgt, dass Zug um Zug mit der Beitragsauszahlung die im konkreten Fall erforderlichen Vereinbarungen mit den Leistungsempfängern abgeschlossen werden. Die Muster einer Auszahlungsvereinbarung für einen „A fonds perdu-Beitrag“ sowie für ein Darlehen bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglementes.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt ein Verzeichnis sowohl über die abgelehnten als auch über die bewilligten Beitragsgesuche.

Mit der Gesuchseinreichung und Entgegennahme eines Beitrages erteilen die Gesuchsteller der Genossenschaft EVK das Recht, auf ihrer Homepage und auf ihrem Internetportal Bern-Ost über die ergangene finanzielle Unterstützung in angemessener Weise und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gesuchsteller zu berichten. Die Gesuchsteller verpflichten sich dabei, zu diesem Zweck die notwendigen Unterlagen und namentlich geeignetes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 18 Kommunikation

Die Verwaltung stellt eine zeitgemässe interne Kommunikation (Mitglieder der Verwaltung und der Ausschüsse sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) sicher.

Die Verwaltung sorgt zudem für eine effiziente externe Kommunikation und Publizität über eine moderne Homepage und über das Internetportal Bern-Ost.

### Art. 19 Inkrafttreten

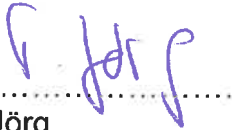
Dieses Leistungsreglement tritt mit dessen Genehmigung durch die Verwaltung in Kraft.

### Art. 20 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Leistungsreglement ist alle 4 Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls neuen Bedürfnissen anzupassen.

Worb, 8. November 2023

Der Präsident der Verwaltung:



.....  
Peter Jörg

Der Geschäftsführer:



.....  
Adrian Steffen

Beilagen:

1. Formular „Richtlinien für Beiträge im Bereich Wirtschaftsförderung“
2. Formular „Richtlinien für Beiträge im Bereich Freizeit, Sport und Kultur / Anlässe“
3. Formular „Richtlinien für Beiträge im Bereich Freizeit, Sport und Kultur / Infrastruktur“
4. Formular "Richtlinien für Beiträge an Projekte und Anlässe von sozialen Institutionen"
5. Muster „Auszahlungsvereinbarung a fonds perdu-Beitrag“
6. Muster „Auszahlungsvereinbarung Darlehen“